





Wolfgang Hartmann

Aktuelle Neufassung des Errichtungserlasses

Das BISp soll sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben nicht nur fördern, sondern darüber hinaus Projekte auch initiieren und koordinieren

Am 17. November 2005 erhielt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) zum achten Mal eine Neufassung des Errichtungserlasses. Darin wird als zentrale Aufgabe des Bundesinstituts bestimmt, dass das BISp sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben nicht nur fördern, sondern darüber hinaus Projekte auch initiieren und koordinieren soll. Das heißt zugleich, „...den Forschungsbedarf zu ermitteln, Forschungsergebnisse zu bewerten und diese in Zusammenarbeit mit dem Sport zu transferieren“.

Der Transfer der Forschungsergebnisse in die Sportpraxis ist somit ein wichtiger Auftrag. In gemeinsam mit der Sportpraxis durchzuführenden oder in Abstimmung mit dieser vorbereiteten Veranstaltungen sollen Informationen ausgetauscht und der Transfer von Erkenntnissen realisiert werden. Daneben soll der Ergebnistransfer auch durch Publikationen des BISp gewährleistet werden. Dies soll noch stärker als bisher die Arbeit des Bundesinstituts kennzeichnen. Dabei sind die beratenden Gremien des BISp zur Unterstützung dieser Transfer-Aktivitäten aufgerufen.

Das BISp soll insbesondere den Spitzensport einschließlich der Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten unterstützen. „...Dabei obliegt ihm (*dem BISp*) im Rahmen des „Wissenschaftlichen Verbundsystems zur Unterstützung des Spitzensports“ u. a. die Aufgabe, Projekte der Ressortforschung an Hochschulen und privatwirtschaftlichen Forschungsinstituten mit den Projekten an den Instituten des Spitzensports im DSB zu koordinieren.“ Daneben ist die Forschung

zur Dopinganalytik, zu Sportstätten (wenn Normungsfragen dies erfordern) und zu Fragen der Sportentwicklung durch das BISp zu fördern, zu begleiten und der Ergebnistransfer zu sichern. Zur Vermeidung von Doppelfinanzierung und zur zielgruppenorientierten Informationsversorgung ist die dokumentarische Aufbereitung von Daten zu Forschungsvorhaben und -erkenntnissen (Projekt- und Literaturdatenbanken) festgeschrieben. Ferner hat das BISp die Aufgabe, „... das Bundesministerium des Innern bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten...“.

Der deutsche Spitzensport bedarf in verstärktem Maße der Unterstützung durch die Wissenschaft, um international konkurrenzfähig zu sein.

Jedoch muss die Hilfe für den deutschen Spitzensport durch das Wissenschaftliche Verbundsystem, bestehend aus Sportwissenschaftlichen Hochschulinstituten, dem BISp, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES), dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Trainerakademie Köln, den Bundessportfachverbänden und Olympiastützpunkten optimiert werden.

Zur Umsetzung aller Vorgaben des Errichtungserlasses ist das BISp natürlich auf Anregungen und Bedarfsanmeldungen durch den Spitzensport angewiesen. Die Zusammenarbeit von Sportpraxis und Wissenschaft ist für den Erfolg aller Maßnahmen zur Unterstützung des Spitzensports ein entscheidendes Element. Das BISp will noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse und Wünsche des Spitzen-

sports eingehen. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen in verstärktem Maße in verständlicher Form zu den Trainerinnen und Trainern und damit zur Anwendung in der Praxis kommen.

Die Kontakte u. a. zu den Bundessportfachverbänden und die Koope-

ration mit allen Beteiligten in Sport, Wissenschaft und Politik sollen intensiviert werden.

Der Wortlaut des Errichtungserlasses ist auch abrufbar unter: www.bisp.de/ueberuns/erlass.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen in verstärktem Maße zur Anwendung in der Praxis kommen

**Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft
(Neufassung des Errichtungserlasses BISp)
vom 17. November 2005**

§ 1

- (1) Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI).
- (2) Sitz des BISp ist Bonn.

§ 2

Das BISp hat die Aufgabe:

1. Forschungsvorhaben, die zur Erfüllung der dem Bundesministerium des Innern auf dem Gebiet des Sports obliegenden Aufgaben beitragen (Ressortforschung), zu initiieren, zu fördern und zu koordinieren.
Dies gilt insbesondere für die Bereiche
 - a) Spitzensport einschließlich Nachwuchsförderung und Talentsuche unter Einbeziehung von Sportgeräten; dabei obliegt ihm im Rahmen des „Wissenschaftlichen Verbundsystems zur Unterstützung des Spitzensports“ u.a. die Aufgabe, Projekte der Ressortforschung an Hochschulen und privatwirtschaftlichen Forschungsinstituten mit den Projekten an den Instituten des Spitzensports im DSB zu koordinieren.
 - b) Dopinganalytik,
 - c) Sportstätten, soweit für Zwecke der Normung erforderlich,
 - d) Fragestellungen zur Sportentwicklung, die für die Bundesrepublik als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Bundesland allein nicht wirksam gefördert werden können,
2. den Forschungsbedarf zu ermitteln, Forschungsergebnisse zu bewerten und diese in Zusammenarbeit mit dem Sport zu transferieren,
3. bei der nationalen und internationalen Normung auf dem Gebiet der Sportstätten und Sportgeräte mitzuwirken,

4. das Bundesministerium des Innern bei seiner Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Sports fachlich zu beraten,
5. Daten zu Forschungsvorhaben und –erkenntnissen zur zielgruppenorientierten Informationsversorgung zu dokumentieren,

§ 3

Das BISp wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das BISp bei allen Rechtshandlungen.

§ 4

- (1) Das BISp wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten. Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Bundesminister des Innern für die Dauer von vier Jahren berufen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus drei gewählten Vertretern des Gutachterausschusses (§ 5) und einem vom Deutschen Sportbund (DSB) bzw. dessen Rechtsnachfolger benannten Vertreter. BMI und Direktor BISp nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.
Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Vertretung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt bei folgenden Aufgaben und Entscheidungen des BISp beratend mit:
 1. Aufstellung des Forschungsprogramms und der Arbeitsplanung,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für Schwerpunkte sportwissenschaftlicher Forschung,
 3. Beratung im Forschungsmanagement,
 4. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.

§ 5

- (1) Zur fachlichen Beratung des BISp bei Vorhaben in der Sportwissenschaft oder in anderen dem Sport dienlichen Wissenschaftsbereichen wird ein Gutachterausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder insbesondere folgende Bereiche repräsentieren sollen:
- o Medizin und Biologie
 - o Dopinganalytik und spezielle Biochemie
 - o Behindertensport
 - o Trainings- und Bewegungswissenschaft
 - o Prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung
 - o Sportgeräte- und Technologieentwicklung
 - o Sozial- und Verhaltenswissenschaft
 - o Informations- und Kommunikationswissenschaft
 - o Sportstätten und Umwelt
- Dem Gutachterausschuss gehören als Gäste zudem ein vom DSB zu benennender Vertreter sowie ein Vertreter des BMI an.
- (2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses haben insbesondere folgende Aufgaben.
- o Wahl von drei Vertretern aus dem Ausschuss als Repräsentanten der Wissenschaft im Wissenschaftlichen Beirat
 - o Mitwirkung bei den Abstimmungsgesprächen zur Prioritätensetzung bei der Forschungsförderung
 - o Beratung zum Verfahren der Begutachtung
 - o Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung
- Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.
- (3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem DSB jeweils für vier Jahre berufen. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Unmittelbare Wiederberufung ist bis zu zweimal zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Zeit ein/e Nachfolgerin/Nachfolger berufen werden.
- (4) Die Begutachtung bei Vorhaben in der Sportwissenschaft oder in anderen dem Sport dienlichen Wissenschaften erfolgt durch Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die vom BISp in Abstimmung mit dem DSB für vier Jahre berufen werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die zur Begutachtung zu berufenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen die Bereiche entsprechend denen des Gutachterausschusses repräsentieren. Bei ihrer Berufung ist auf eine fachlich ausgewogene Besetzung ebenso zu achten wie auf die Berücksichtigung von Gender-Aspekten.

Den Mitgliedern dieser Gutachtergruppe obliegt bei Vorhaben, die vom BMI gefördert werden, die wissenschaftliche Beratung. Sie umfasst vor allem die Mitwirkung bei der Ermittlung der Forschungsdefizite, der Begutachtung der Forschungsvorhaben, der Bewertung der Forschungsergebnisse und der Unterstützung beim Forschungstransfer.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des BMI bedarf.

§ 6

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 17. November 2005 in Kraft.

Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 1. Juli 2001 ist aufgehoben.

Berlin, den 17. November 2005
Z 22 – 006 101 BISp/1

Bundesministerium des Innern
In Vertretung

Dr. Göttrick Wewer